

Fragen zu optiSO+

- **Welches Ziel verfolgt der Kanton Solothurn mit optiSO+?**

Das Projekt optiSO+ soll für die bestehenden und neu entstandenen Spezialangebote im Bereich der Sonderpädagogik kantonsweit die gesetzlichen Grundlagen (Volksschulgesetz, Behindertengleichstellungsgesetz, Behindertenrechtskonvention) umsetzen. Das bedeutet eine bessere regionale Anbindung und Verteilung der Angebote, eine Vermeidung langer Transportwege für die Kinder. In diesem Zusammenhang ist eine individuell bedarfsgerechtere Beschulung und Förderung der Kinder und Schülerinnen und Schüler mit einer nachvollziehbaren Qualitätsüberprüfung sowie eine einheitliche (pauschalisierte) finanzielle Abgeltung erforderlich.

- **optiSO+ sieht drei Bedarfsstufen vor. Was sind Bedarfsstufen?**

Die Bedarfsstufen teilen die behinderungsbedingte Förderung anhand der Komplexität und dem medizinischen Bedarf in Gruppen ein. 80-85 % der Kinder und Jugendlichen mit einem sonderschulischen Bedarf sind der Bedarfsstufe 1 zuzuordnen. Sie brauchen eine fachgerechte Förderung durch schulische Heilpädagogik und allenfalls noch pädagogische Therapien wie Logopädie oder Psychomotorik. 10-15 % der Kinder und Jugendlichen brauchen eine höhere Spezialisierung des Fachpersonals bei der Förderung. Bei der Diagnostik des Bedarfs sind hier auch medizinische Grundlagen notwendig. Für die Bedarfsstufe 3, die 2-5 % der Kinder und Jugendlichen betreffen, gibt es zwei Ausprägungen. Einerseits die komplexen Mehrfachbehinderungen, die nur in einer spezialisierten Institution gefördert werden können und andererseits schwere psychische Beeinträchtigungen, die ebenfalls ein spezielles individuelles Setting brauchen.

- **optiSO+ sieht drei Bedarfsstufen vor. Nach welchen Kriterien werden die Kinder den Bedarfsstufen zugeteilt?**

Die Diagnostik der schulischen Förderung erfolgt unverändert durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD). Für die medizinischen Diagnosen werden zusätzlich Unterlagen von Fachärzten beigezogen. Auch die Eltern sind jeweils in den Prozess eingebunden.

- **Welche Standorte bieten künftig welche Bedarfsstufen/Angebote an?**

Die Bedarfsstufe 1 wird in 7 grossen Regionalzentren durch die bestehenden kantonalen Heilpädagogischen Schulzentren (HPSZ) sowie durch die privaten Organisationen Bachtelen (Region Grenchen/Lebern-West und Bucheggberg (ohne Nennigkofen-Lüsslingen) sowie Dorneck) und focus jugend (Region Wasseramt (ohne Zuchwil)) erbracht. Die Angebote der Zentren werden qualitativ stärker vereinheitlicht. Für die benötigten Angebote der Bedarfsstufen 2 und 3 wurden nach Massgabe des Gesetzes 34 Lose ausgeschrieben. Gestützt auf die Eingaben konnten 30 Lose vergeben werden. Ab 2022 können dadurch insbesondere in der Region Ost neue Angebote aufgebaut werden. Die Versorgung wird sich damit verbessern.

- **Warum gab es ein Submissionsverfahren für die Durchführung der Angebote?**

Im Jahr 2018 wurden die kantonalen Spezialangebote im Volksschulgesetz neu geregelt. In der Gesetzesanpassung wurde von der Politik ausdrücklich verlangt (§5 Absatz 3^{bis} VSG), dass die submissionsrechtlichen Vorgaben bei einer Durchführung durch privatrechtliche Organisationen zu beachten sind.

- **Wie funktioniert das Submissionsverfahren?**

Für die Vergabe der kantonalen Spezialangebote an private Organisationen (mit Ausnahme der Bedarfsstufe 1) war das offene Verfahren zu wählen.

Im offenen Verfahren erfolgt eine öffentliche Ausschreibung, für welche sich Anbieter bewerben können. Aufgrund der massgebenden Kriterien erhält derjenige Anbieter mit dem günstigsten, im Rahmen von optiSO+, mit dem besten Angebot den Zuschlag.

- **Welches waren die Kriterien für die Vergabe der Angebote im Submissionsverfahren?**

Die Eignungs- und Zuschlagskriterien für die Vergabe der kantonalen Spezialangebote (mit Ausnahme der Bedarfsstufe 1) können den auf der Internetseite des Volksschulamtes aufgeschalteten Ausschreibungsunterlagen (Lastenheft) unter folgendem Link entnommen werden:

[optiSO+ - Ausschreibung - Lastenheft](#)

- **Ab wann gilt optiSO+?**

Die Umsetzung beginnt ab August 2022. Es braucht jedoch eine mindestens 3-jährige Übergangsfrist, weil alle bestehenden Verfügungen der Kinder und Jugendlichen bis zu einem allfälligen Wechsel in eine andere Schulstufe bestehen bleiben.

- **Hat optiSO+ einen Einfluss auf alle Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Bedarf?**

Nein. Bei den allermeisten Schülerinnen und Schülern mit einer verfügten Massnahme ändert sich nichts, d.h. sie bleiben am bereits bekannten Schulungsort. Neuzuteilungen erfolgen erst bei einer auslaufenden Verfügung. Die individuelle Situation wird begutachtet.

- **Aktuell ist ein Verfahren zu einzelnen Vergabeentscheiden vor Verwaltungsgericht hängig. Was bedeutet dies für das Projekt optiSO+?**

Bis zum Entscheid des Verwaltungsgerichts kann das Vergabeverfahren für die bestrittenen Lose (Angebote) nicht weitergeführt werden. Für die nicht bestrittenen Angebote bedeutet es keine Änderung.

- **An wen kann ich mich bei Fragen bezüglich optiSO+ wenden?**

Betroffene können mit dem Volksschulamt (Abteilung Individuelle Leistungen) Kontakt aufnehmen oder ein Mail an vs@dbk.so.ch mit dem Vermerk optiSO+ schreiben.